

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

I 018/2010 (DDI)

Interpellation Roman Stefan Jäggi (SVP, Fülenbach): Gemeindefwechsel von anerkannten Flüchtlingen: Verunsicherung und falsche Signale des Kantons (26.01.2010)

Das Departement von Regierungsrat Peter Gomm sowie das solothurnische Verwaltungsgericht haben die Gemeinde Fülenbach erstinstanzlich schuldig gesprochen, aktiv eine Flüchtlingsfamilie nach Grenchen abgeschoben zu haben. Die Einwohnergemeinde Fülenbach hat das Urteil am 4. Januar 2010 ans Bundesgericht weiter gezogen. Die Vorinstanzen wenden das Sozialgesetz des Kantons Solothurn in der Fassung vom 1.1.2008 an, obwohl die angeblichen Handlungen im Jahr 2007, mithin im Geltungsbereich des früheren Sozialgesetzes erfolgt sind. Sie werfen der Gemeinde Fülenbach vor, gegen den Paragraphen 167 des neuen Sozialgesetzes verstossen zu haben. Dieser lautet: *«Personen, welche um eine Sozialleistung nachsuchen, dürfen weder aktiv noch passiv veranlasst werden, die Einwohnergemeinde zu verlassen oder daran gehindert werden, in eine andere Einwohnergemeinde zu ziehen.»*

Es sind in diesem Zusammenhang erste organisatorische und politische Fragen aufgetaucht, die von der Regierung auch während dem laufenden Gerichtsverfahren bereits beantwortet werden können.

1. Existiert beim Amt für soziale Sicherheit ein «Kreisschreiben Asyl 2002», welches die Gemeinden ausdrücklich darauf hinweist, dass anerkannte Flüchtlinge innerhalb des Kantons ihren Wohnsitz frei wählen können und die neuen Gemeinden diese aufnehmen müssen?
2. Existiert eine Weisung an die Asylbetreuer der Gemeinden vom 2. Juli 1997, die ausdrücklich festhält, dass deren Administrationsaufgaben Hilfeleistungen bei Weiterreisen einschliessen? Ist diese Weisung noch gültig? Wenn Nein, wann wurde sie ausser Kraft gesetzt? Wenn die Weisung noch gültig ist:
 - a) Wie korrespondiert diese Weisung «Hilfeleistungen bei Weiterreisen» mit dem Paragraphen 167 des Sozialgesetzes *«...weder aktiv noch passiv veranlasst werden, die Einwohnergemeinde zu verlassen...»*?
 - b) Was müssen Asylbetreuer nun tun, um nicht die Weisung zu missachten oder gegen das Gesetz zu verstossen?
3. Das Urteil gegen Fülenbach hat, unabhängig von der abschliessenden Beurteilung durch das Bundesgericht, neben der vom Departement wohl gewünschten «abschreckenden Wirkung» vor allem ein möglicherweise folgenschweres Signal gesetzt. Gemeinden nämlich, die Jahrzehnte lang Asylsuchende aufgenommen und betreut haben sowie deren Bevölkerungen Toleranz gezeigt und Lasten getragen hat, tragen seit dem Urteil gegen Fülenbach ein erhebliches Prozessrisiko mit möglichen Kostenfolgen und Imageverlust. Denn jedes Mal, wenn ein Flüchtling die Gemeinde innerhalb des Kantons wechselt, mit Geld, das er vielleicht von einer sozialen Privatperson erhalten hat, ist es nicht ausgeschlossen, dass die neue Wohngemeinde gegen die vorherige erfolgreich auf Verletzung von Paragraf 167 klagt. Ist es richtig, dass man sich als Gemeinde diesem Prozess- und Kostenrisiko nur entziehen kann, wenn man ins Lager jener

Gemeinden wechselt, die keine Asylsuchenden mehr beherbergen und bloss noch Beiträge zahlen? Ist dieses Signal des Kantons an die Gemeinden bewusst gesetzt worden?

Begründung (26.01.2010): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roman Stefan Jäggi, 2. Walter Gurtner, 3. Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich, Samuel Marti, Heinz Müller, Colette Adam, Josef Galli, Bruno Oess, Beat Ehram, Fritz Lehmann, Albert Studer. (12)